

Prof.Dr.Reinhold Kiehl  
Wittelsbacherstraße 27  
D-94315 Straubing

- per Fax: (07 21) 1 59-25 12 - per Mail: [poststelle@bgh.bund.de](mailto:poststelle@bgh.bund.de) -

An den 12.Zivilsenat  
Bundesgerichtshof Karlsruhe  
Herrenstraße 45a

76133 Karlsruhe

03.07.2014

### **Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe (BGH XII ZB 324/14)**

In der Sache Dr.Reinhold Kiehl wird beantragt Verfahrenskostenhilfe dem Betreuten für ein beabsichtigstes Rechtsbeschwerdeverfahren gegen den anliegenden Beschluß des Landgerichtes Regensburg vom 3.Juni 2014 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof beizuordnen.

Der Antragsteller ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, einen Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof zu beantragen.

Auf die anliegende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird verwiesen.

#### **Die beabsichtigte Beschwerde hat aus den folgenden Gründen Erfolgsaussichten:**

Der Beschluß widerspricht Art.1 bis 19 des GG und Artikel 93 Absatz 1 Nr.4a GG, grundrechtsgleichen Rechten.

##### **Speziell GG**

Art. 1(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar

Art. 1(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten

Art. 2(2) ....die Freiheit der Person ist unverletzlich

Art. 3(3) ....Niemand darf wegen... benachteiligt werden

Art. 5(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in... frei zu äußern...

Art. 5(2) ...Recht der persönlichen Ehre

Art. 5(3) Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei

Art. 6(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern...

Art. 6(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur...

Art.10(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich

Art.11(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet

Art.12(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden

Art.14(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig

**Art.17: Jedermann hat das Recht sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden**

**Art.19: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen, Artikel 10 bleibt unberührt**

**Art.33(2): Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.**

**Grundgesetz Art.93 Absatz 1, Nr.4a**

Nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a GG kann jeder, der behauptet, in einem seiner Grundrechte oder bestimmter grundrechtsgleicher Rechte durch die öffentliche Gewalt, also durch den Gesetzgeber, durch Regierung und Behörden oder durch die Gerichte, verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Der Antrag des Beschwerdeführers bedarf der Schriftform und muss ausführlich begründet werden. Die Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes ist hierfür rechtlich nicht erforderlich, empfiehlt sich aber aufgrund der Komplexität der Rechts- und Verfahrensfragen dringend. Das Verfahren ist grundsätzlich gerichtskostenfrei. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gewährt das Bundesverfassungsgericht Prozesskostenhilfe und ordnet einen Rechtsanwalt bei.

Art.103 Abs.1 GG: Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art.104 Abs.1 GG: Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden. -----

Der Beschluß enthält genauso wie die vorherigen Beschlüsse gravierende Fehler (Beispiel: Einwilligungsvorbehalt). In dem neueren Beschluß wird u.a. zunächst einmal bestätigt, daß aus der angeordneten Betreuung der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge entfernt wurde, um dann den "Aufgabenkreis" Erledigung des Postverkehrs (S.3, 1.Absatz oben, Dr.Simmerl) neu einzuführen.

Die Notwendigkeit der Betreuung wird mit der Diagnose einer "affektiven Psychose" begründet. Gegen diese Diagnose wurde Beschwerde eingelegt, wie gegen die allgemeine "Betreuung" als solche. Dieser Beschwerde wurde nicht Rechnung getragen.

**Es wird gegen die Notwendigkeit einer allgemeinen Betreuung, nicht aber gegen eine rechtliche Begleitung, sowie vor allem gegen die angeführten Diagnosen im besonderen Beschwerde eingelegt. Im Übrigen wird auf die Beschwerdeschrift vom 25.April incl. Anlagen verwiesen.**

**Begründung**

Der Betroffene, = Ich = Professor Dr.Reinhold Kiehl, steht seit Januar 2007 unter rechtlicher Betreuung. Seit dieser Zeit fungiert Rechtsanwalt Bruno Ebner als Betreuer (welcher "Betreuung"??) des Betroffenen. Der Betroffene begehrt die Aufhebung der Betreuung.

Die Notwendigkeit der Betreuung wird von Dr.Simmerl mit der abgeänderten neuerlichen Diagnose "affektive Psychose" in Form einer Manie begründet (Beschluss vom 3.6.14). Gegen die Diagnose "affektive Psychose", genauso wie gegen die neuerliche Diagnose "affektive Psychose" in Form einer Manie nach Einschätzung und Begründung durch Herrn Dr.med.H.Simmerl, wie gegen das Gutachten vom 06.10.2006 des Landgerichtsarztes Riedinger einer ausgeprägten Wahnerkrankung des Betroffenen im Rahmen einer schizoaffektiven Psychose, wird von mir, dem Betroffenen, Fachgutachter, Beschwerdeführer, Rechtsbeschwerde eingelegt. Gegen das Gutachten von Riedinger hatte ich ebenfalls schon ausgiebig argumentiert (Unterlagen bei Gericht).

Die Gutachten beziehen sich ausnahmslos auf falsche alte Anfangsgutachten (ca.Jahr 1983) und Aussagen (Exfrau und deren Freunde, Verwandte, incl.). Wenn man falsche Gutachten (und Aussagen) als Grundlage für neuerliche Gutachten als Grundlage der Begutachtung einer Person heranzieht, kann keine "richtige" Beurteilung" der entsprechenden Person dabei das Ergebnis sein - wenn eine Brücke auf morschen Pfeilern ruht, wird diese irgendwann einstürzen; wenn ein Gebäude auf maroden Grundmauern erstellt wird, wird es einstürzen... Wenn man falsche "Theorien" mit einem Nobelpreis belohnt, weil damit Arbeitsplätze geschaffen wurden oder geschaffen werden sollen (mir mitgeteilt auf meine Einwände mit Richtigstellungen bzgl.Nobelpreis-Verleihung Mitchell u.a. ...), holt einen das irgendwann ein: wie von mir zur Genüge bewiesen... (Int.Journal rki-i.com, Materialien, freier Buchdownload)... und von der übrigen Wissenschaftsgesellschaft bestätigt.... **alle meine Arbeiten sind richtig und bestimmen inzwischen die allgemeine internationale (Aus-)Richtung in allen Aspekten.**

Herr Simmerl hatte Gelegenheit mit mir ca.10 Minuten lang ein privates Gespräch in meiner Wohnung zu führen, siehe Beschwerdeschrift vom 25.April 2014(Anlage .0.): Es ist unmöglich damit ein "qualifiziertes" Gutachten über einen Menschen zu erstellen! Was auch sonst ein unmögliches Unterfangen darstellt - nicht einmal meine Frau oder Exfrau kannte mich nach über 20 Jahren gemeinsamer Ehezeit... Herr H.Simmerl

und ich sind uns sonst nie über den Weg gelaufen, d.h.begegnet: Wie eine "Anamnese" auszusehen hat, habe ich in mehreren Beispielen inzwischen belegt (incl.Beschwerdeschrift vom 25.April 2014 plus Anlagen) ...

Ähnliches gilt für Herrn Landgerichtsarzt Riedinger und weitere "Gutachter". Wenn man einen "Packen" alter **falscher** Gutachten zur Beurteilung zu Hilfe nimmt, die Person nicht einmal gesehen hat, geschweige den kennt, kann das Ergebnis nicht richtig sein, nur weil es mit alten falschen "Gutachten" übereinstimmt (und zur Überzeugung der Kammer mit deren Beschluß vom 3.6.14 führt...Anlage 1) ...

Die Ärzte Frau und Herr Brunner der Gemeinschaftspraxis Brunner, Fachärzte für Allgemeinmedizin, Diabetologie und Schmerztherapie (Nachfolge von Dr.Ebner und Brunner), übergaben mir im Beisein der MTA's das Attest (ohne Datum) zur Weitergabe an das Gericht, gleichzeitig wurde dies an Herrn Rechtsanwalt Bruno Ebner in meinem Beisein gefaxt: Es gab eine Diskussion bzgl.des Adressaten - ich habe dieses neue Attest vom Nov13 mit meinem Schreiben vom 5.Nov. 2013 am 6.Nov.2013 zum Gericht gebracht (Anlage 3), Bestätigung: Stempel des Gerichtes.

Zur Aussagekraft dieses ärztlichen Attestes möchte ich mich nicht weiter auslassen und verweise auf meine diversen bisherigen Schreiben (Beschwerdeschrift mit Anlagen). Die Fachärzte Brunner mit den MTA's oder Arzthelferinnen hatten von Herrn Rechtsanwalt Ebner dessen Ausweis mit der Bestätigung der Betreuung vorliegen: Herr Brunner zeigte mir den Ausweis, in dem die gesamte Breite der Betreuungsaufgaben aufgelistet war - ich selbst hatte davon auch keine Ahnung. Herr Brunner war darüber genauso perplex wie ich und er meinte, daß er dies nicht gewußt hätte. Da ich alles selbst machen würde, verstünde er das nicht - danach schrieb er dann das ärztliche Attest, so wie es von mir dem Gericht übergeben wurde. Diskutiert hatten wir auch über den Inhalt. Ich hatte keine psychischen "Störungen" (**und vor allem keine Schmerzen**) und war deshalb auch nicht bei Herrn Dr.Ebner oder Brunner oder sonst einem Arzt (auch nicht vor dem 1.Juli 2009).

Ein neues Ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis Brunner plus aktueller Blutwerte, und Datum: 25.06.2014,incl.Kommentare (**notwendige Werte wegen Kosten nicht gemessen**)des"Betreuten" in Anlage 2.

Herr Karl P.Brunner, Facharzt für Allgemeinmedizin, schreibt: "Herr Dr.Kiehl befindet sich seit 01.07.2009 in meiner hausärztlichen Behandlung (d.h.seit meinem Unfall in Roding. Schreiben dazu mit Gutachten, einschließlich meiner und Bruno Ebners Stellungnahmen, liegen den Gerichten vor). Es fanden regelmäßig Konsultationen aus somatischen Ursachen statt. Aus allgemeinärztlicher Sicht scheint eine weitere Betreuung des Patienten nicht erforderlich. Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung". **Ein Datum ist hier für den Zeitraum ab dem 01.07.2009 explizit angegeben.**

Die Bezeichnung „somatisch“ wird vor allem in der medizinischen Fachsprache gebraucht, um körperliche oder organische von psychischen Krankheiten und sog. funktionellen Beschwerden abzugrenzen. Von somatoformen Störungen ist die Rede, wenn ärztlicherseits keine hinreichenden organischen Ursachen für die vom Patienten geklagten körperlichen Beschwerden oder Symptome gefunden werden und sog. Allgemeinsymptome im Vordergrund stehen. In der Neurologie bezeichnet der Ausdruck „Soma“ die skelettalen und muskulären Strukturen des Körpers, welche zumeist willkürlich innerviert sind. Im Gegensatz dazu steht der Ausdruck „Viszera“, welcher die nicht willkürlich innervierten Eingeweide bezeichnet. Auch das Nervensystem als solches kann als Organ somatisch (neurologisch) erkranken, Wikipedia.

Das somatische Nervensystem bezeichnet den Anteil des Nervensystems, der für die *bewusste* Wahrnehmung von Umweltreizen (Exterozeption) und Reizen aus dem Körperinneren (Propriozeption), für die bewusste oder willkürliche Steuerung motorischer Funktionen sowie für die bewusste Nachrichtenverarbeitung (Integration) zuständig ist, Wikipedia.

**Die Unterscheidung des somatischen vom vegetativen Nervensystem anhand des Bewusstseinskriteriums zieht eine harte Trennlinie, die so in der Realität nicht aufrechterhalten werden kann, Wikipedia: vollkommen richtig, R.Kiehl !**

Ich verweise in dieser Hinsicht wiederum auf die/meine Arbeiten dazu unter meinem Int.El.Journal rki-i.com, Materialien, freier Buchdownload, <http://www.rki-i.com/verk2/k001u005s001.htm> , Habil/Forschungsleistung (42), Anwendung der Durchflussszytometrie in der Klinischen Zelldiagnostik: Durchflussszytometrie zur Therapie von psychisch Erkrankten (48), Sympathetic

activity and Immune Response/A fast way to separate white blood cells /Autogenic training and Norepinephrine/In "vivo" study on blood of humans reliable for pharmacologists and other applicants: spare of animals and cell cultures/IgE-Regulation by dithiol/disulfide interchange/Proliferation and development of AIDS/Total IgE as response tool to therapy/gInterferon, Interleukins, reactive oxygen species (49), The missing link-Neurotransmitter Lithium <http://www.rki-i.com/doc/The%20missing%20link.htm> (73),.....und alle weiteren, einschließlich "Chronischer Schmerz und Depression", Prof.Dr.Stephan Volk, 2004 (aus meinem Vortrag "Rheuma" im Jahre 2008) .....sowie der Beschwerdeschrift vom 25.April 2014 :

### **Reinhold Kiehl "Es gibt keine "Indepence" von "Organen" - alle sind miteinander verbunden und das betrifft auch das Organ "Nerve"!"**

- Wenn der Facharzt für Allgemeinmedizin Brunner schreibt "aus allgemeinärztlicher Sicht" und "...somatischer Ursachen", dann schließt daß das "Organ" Nerv ein. Es bedarf dann unter normalen Umständen keines "Nerven"-Arztes zur Begutachtung.

Diese "Betreuung" wurde von Herrn Bruno Ebner auch verschiedenen anderen Adressaten (So unter anderem der CSU-Oberpfalz und Niederbayern bzgl. Wahlen) übersandt, von denen ich keine Ahnung hatte und was von mir nicht erlaubt worden wäre (beim Anhörungstermin im Amtsgericht Straubing mit Herrn Präsidenten des Amtsgerichtes Straubing Helmhagen bestätigt = da ich nach Aussage von Herrn Ebner "...alleine kandidieren wollte..."): Da eine "Betreuung" von der Bevölkerung **falsch** verstanden wird, wie von Herrn Präsidenten des Amtsgerichtes Straubing Helmhagen, bzgl. Herrn Brunner im Beisein von Herrn Ebner, richtig bemerkt wurde.

Genauso wie vom Gesundheitsamt Cham, dem Landratsamt Cham mit Herrn Landrat Zellner, mit Blockade meiner Aktivitäten, einschließlich Arbeit und Kandidatur für öffentliche Ämter, aufgrund der Aussagen der Exfrau und alter **falscher** Gutachten (welche dem Landratsamt und dem Gesundheitsamt vorlagen), der Auseinandersetzung mit Ionescu, incl. Die Aussagen und Behauptungen der Exfrau sind zudem verantwortlich für eine Reihe weiterer "Konsequenzen", die ich zu ertragen habe und hatte.

### **Wenn etwas in die Welt gesetzt wird, dann läuft es seinen Weg, eine Begrenzung ist (vor allem) in der heutigen Internet-Zeit unmöglich... RKI.**

Neues Attest - Blutwerte: Anlage 2 .....aus "Kostengründen" wird nicht das gemessen, was dringend nötig wäre.....eine zutreffende Diagnose mit Behandlung ist dadurch unmöglich !! RKI.

### **Noch einmal zu den Gutachten, Seite 2, II, unten, und Seite 3**

Das Landgericht Regensburg schreibt mit Beschluß vom 3.6.14: "Die nach § 58 ff. zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg"

und begründet dies folgend mit "Gutachten" von Dr.Simmerl, Landgerichtsarzt Riedinger und dem Schluß "daß das aktuelle Gutachten durchaus in Einklang mit dem Ergebnis der Vorgutachten zu bringen ist"...

### **"die Kammer ist daher davon überzeugt, daß die aktuell durch den Sachverständigen gestellte Diagnose den Tatsachen entspricht"**

.... was den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge angeht, wurde dem Anliegen des Betroffenen und Beschwerdeführers bereits mit Beschluss des Betreuungsgerichtes vom 25.04.2014 Rechnung getragen.

### **Dieser Aufgabenkreis, = Gesundheitsfürsorge, ist von der Betreuung nicht mehr umfasst:**

Wenn die "Diagnosen" = Gutachten stimmen, der Betroffene und Beschwerdeführer demgemäß chronifiziert "sterbenskrank" ist, wieso wird dann die Gesundheitsfürsorge dem "Wahnerkranken mit Realitätsverlust" überlassen..... ?

Zur Überzeugung der Beschwerdekammer liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung gem. § 1896 Abs.1 BGB vor:

## § 1896

### Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. -----

Das "**überzeugende**" Gutachten des H.Simmerl, wie vordem ausgeführt, ist offensichtlich aus "Wikipedia" abgeschrieben zur Beschreibung einer an einer Manie erkrankten Person (unter anderem auch meinem Int.Journal dr-kiehl.net, Publikationen 4, zu entnehmen). Hiermit verweise ich in dieser Hinsicht auf meine Beschwerdeschrift mit Anlagen vom 25.April 2014:

**Ich leide nicht an einer affektiven Psychose in Form einer Manie.**

Nach der gutachterlichen "Einschätzung" von Herrn Simmerl sind für diese Störung typisch die **vorliegenden** erheblichen Größenideen mit Realitätsverlust ??? , der logorrhoeische und ideenflüchtige Gedankengang ???, die Antriebssteigerung ??? und die inadäquat gehobene Stimmung ???.

Herr Simmerl möchte bitte erklären, welche erheblichen Größenideen vorliegen, welcher Realitätsverlust vorliegt - ich sage noch einmal, dies ist falsch ! alles, was ich sage (schreibe) ist richtig und wurde inzwischen mehr als bestätigt.

Herr Simmerl möchte bitte erklären, wie er darauf kommt, daß ich krankhaft geschwätzig bin (logorrhoeisch) und ideenflüchtige Gedankengänge vorliegen - ich sage noch einmal, dies ist nicht richtig ! Wenn Herr Simmerl ideenflüchtig ist und demgemäß versucht sich mit mir als ihm Unbekanntem zu unterhalten, ergibt es das "Gespräch", daß er entsprechend initiiert....."Smalltalk". Wenn Dr.Simmerl angeblich keine Unterlagen (wie Schreiben meinerseits mit Attest Brunner an das Amtsgericht) erhalten hat, ich ihm dieses in Kopie vorlege... Wenn Herr Simmerl mich zweimal dasselbe beim "geleiteten"/betreuten Herausgehen aus meiner Wohnung fragt, bekommt er zweimal dieselbe Antwort ! Dasselbe gilt Übrigends für den Amtsgerichtspräsidenten Straubings Herrn Helmhagen...auch wenn ich versucht war, etwas anderes zu bemerken...aus Höflichkeit aber unterlassen habe....

Apropos ideenflüchtige Gedankengänge und Wahnvorstellungen... möchte hier bemerken, daß ich jahrzehntelang unfallfrei (Ausnahme: kleinere Blechschäden) gefahren bin und fahre, was wohl mit der "Diagnose" von Dr.Simmerl (und anderen) nicht möglich gewesen wäre oder wäre.....

Herr Simmerl möchte bitte erklären, warum eine Antriebs-"**Steigerung**" vorliegt - ich sage, dies ist falsch ! Wenn ich gerade vom Fitnesstraining nach Hause komme und verschwitzt gerade noch rechtzeitig mir die Fortsetzung vom spannenden sehr interessanten Stargate Atlantis anschauen will, Herr Simmerl bei dieser Gelegenheit bei mir auftaucht und gerade noch die letzten Stufen der Treppe geschafft hat, ich diesem einen Sitz anbiete und verschaffe, dann bin ich antriebsgesteigert und soll so bleiben...hatte ihm als Arzt die gerade auch erhaltenen Blutwerte gezeigt, worauf er kleinlaut meinte, er wäre Nervenarzt... **ich habe einen "inneren" Antrieb, und eine "Energie", von denen andere nur träumen können...und das ist gut so ! und vor allem gesund ! ...und ich benötige kein Ritalin...**

...und vor allem möchte mir Herr Simmerl erklären, wann ich eine **inadäquat** gehobene Stimmung gehabt habe oder habe ?? Vielleicht war dieses ja seinem "absurden" Verhalten/Besuch bei mir geschuldet....Herr Helmhagen und weitere haben ja, so wie ich das "einschätze", übers "Handy" mitgehört (soviel zum Verfolgungswahn... ).

**Mittlerweile dürfte es zu einer "Chronifizierung" der Störung gekommen sein ????? Ich sage, bei Herrn Dr.Simmerl "tickt es nicht mehr richtig".....Entschuldigung für meine saloppe Ausdrucksweise: das ist die gutachterliche Einschätzung meinerseits bzgl. Herrn Simmerl.....**  
**...ich habe kurz erwähnt, daß ich Lithium eingenommen hatte, ohne zu sagen, wann und warum - abgesetzt auf Anraten des Nervenarztes Eichinger, Cham ... Hiermit verweise ich auf die Beschwerdeschrift vom 25.April 2014:**

Die "Schlußfolgerungen" aus Simmerls "gutachterlichen Einschätzung" sind demgemäß falsch. Auch wenn der Sachverständige der Kammer seit längerem als Gutachter bekannt ist, so heist das noch lange nicht, daß seine 10 Minuten Gutachten richtig sind, vor allem, wenn er dazu alte falsche Gutachten und Diagnosen benutzt. Wenn er im Nachhinein Teile meiner Gutachten übernimmt.

Meine Empfehlung für Herrn Simmerl, er möge sich dringend eines gesundheitlichen Ganzheit-Checkabs unterziehen. Er hat offensichtlich somatische Organstörungen.

**Eine Depression hat Herr Dr.H.Simmerl nicht festgestellt oder begutachtet oder eingeschätzt, hier liegt er ausnahmsweise richtig... R.Ki.**

Letztlich ist in diesem Zusammenhang außerdem zu bemerken, wie vordem schon ausgeführt, daß Herr Riedinger genau dieselben "Annahmen" und Fehler macht. Welche Wahnentwicklung liegt vor ??? im Rahmen einer schizoaffektiven Psychose ( es ging Herrn Riedinger damals u.a. darum mir nachweisen zu wollen, das ich unter Verfolgungswahn leiden würde ). Möchte hier explizit noch einmal darauf hinweisen, daß ich in allem bisher Recht hatte, alles was ich gesagt oder geschrieben habe, stimmt ! Alles wurde inzwischen in aller Öffentlichkeit, bei tausenden von "ähnlich gelagerten" Fällen, mehr als nachgewiesen und bestätigt.

**Möchte hier noch im Besonderen hervorheben**, Richter Kopp, Amtsgericht Cham/Furth im Wald, in den Jahren 1994 und 2002 mit Beschluß vom 4.Juli 94, sowie Beschluß vom 31.01.2002 hat jeweils ein von der Frau/Exfrau initiiertes Betreuungsverfahren/Entmündigungsverfahren eingestellt, da "die Erforderlichkeit der Betreuung, bzw. die Anordnung einer Betreuung nicht gegeben ist" (Anlagen 6).  
Rechtsanwalt Bruno Ebner, Kötzing, ist seit 1994 auf Vermittlung meiner Exfrau Ilse (geschieden 1997), damals Bad Kötzing, mein Rechtsberater/Begleiter/Betreuer, seine Tochter Sylvia mit meinen Töchtern in Kötzing zur Schule gegangen und bekannt/befreundet.

Um es noch einmal zu wiederholen, ich habe gegen Familie Bruno Ebner und Kanzlei rein Garnichts, sondern habe mich für die bisherigen immensen Hilfen (u.a. für die "geregelten" Aufgabenkreise) mehr als zu bedanken. Auch wenn ich mit den "Ergebnissen" der bisherigen anwaltlichen Tätigkeiten nicht einverstanden sein kann - aber möglicherweise kann ich dieses wirklich nicht beurteilen, ...ich lasse mich gerne eines Besseren belehren... .

**Im Endeffekt habe ich mich in Straubing erholt, auch wenn dieser "Aufenthalt" zum "negativen" Stress mutiert, wie schon angemerkt.**

In meinem Businessplan (unter rki-i.com, Materialien, freier Buchdownload, zu finden) sind Herr Bruno Ebner mit Frau Sylvia Ebner und Kanzlei als Rechtsberater aufgeführt. Ich selbst wollte nur anfangs als "Geschäftsführer" fungieren, dann als "Wissenschaftlicher Leiter" .....

Zur eventuellen notwendigen Bestellung eines Verfahrenspflegers möchte ich mich hier nicht äußern.

## **Zusammenfassend:**

Die Annahmen und Schlußfolgerungen aus falschen Diagnosen und Gutachten mit Einschätzungen führen zur falschen Überzeugung mit Beschluß des Landgerichtes Regensburg einer richterlichen Betreuung des Beschwerdeführers mit entsprechenden Folgen, weshalb der Beschluß zurückgewiesen und diese Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Der Beschluß wird hiermit angefochten und dessen Aufhebung beantragt. Gleichzeitig wird eine "umfassende" Erklärung zum Begriff "Betreuung" erbeten, vergangene und zukünftige Folgerungen aus dieser "Maßnahme".

**Möchte hier bemerken, daß ich mich nicht verbiegen lasse und vor allem keiner wie auch immer gearteten "Gehirnwäsche" folgen werde ! Auch nicht dem allgemein angesagten Zeitgeist...**

Einige "Bayern", Bekannte, Freunde meinten, ich solle halt in ein anderes Bundesland ziehen, wenn es mir nicht passt. Bayern hätte eben eigene "Gesetze".....

Verweise hiermit noch einmal auf meine sämtlichen Eingaben, Schreiben, an die diversen Gerichte, an die Krankenkassen, die involvierten Ärzte, etc.: Meine eigenen Unterlagen (plus Computer) sind mir mit wenigen Ausnahmen entwendet worden.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof.Dr.Reinhold Kiehl)

## **Anlagen**

Beschluß vom 03.06.2014

Wirtschaftliche Situation mit Beleg 1-2d

Kopie Einlieferungsbeleg/Rückschein: Rechtsbeschwerdeschrift unterschrieben mit beglaubigten Anlagen

**Bundesgerichtshof XII. Zivilsenat, Az. XII ZB 324/14**